

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

(Ausgabe Oktober 2022)

der

Soennecken eG,

Soennecken-Platz, 51491 Overath

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines / Geltungsbereich
- § 2 Auftragsbestätigung / Abweichungen / Schweigen
- § 3 Abrechnungsverkehr
- § 4 Produktänderungen / Produktverfügbarkeit
- § 5 Lieferverzögerungen
- § 6 Gewährleistung / Ersatzvornahme / Verjährung
- § 7 Rücksendungen
- § 8 Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere AEB gelten ergänzend zu der mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenvereinbarung und den weiteren Vereinbarungen sowie Bedingungen. Im Konfliktfall haben die Regelungen der Lieferantenvereinbarung und der weiteren Vereinbarungen/Bedingungen Vorrang vor den AEB.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Genehmigung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Auftragsbestätigung / Abweichungen / Schweigen

- (1) Der Lieferant lässt uns innerhalb von 24 Stunden eine Auftragsbestätigung zu unserer Bestellung zukommen, andernfalls wird unsere Bestellung vorbehaltlich unserer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung zu einem Vertragsabschluss gegenstandslos.
- (2) Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten abweichende oder ergänzende Konditionen (neues Angebot des Lieferanten), wird er auf diese Abweichungen ausdrücklich und deutlich hinweisen.
- (3) Schweigen wir zu dem neuen Angebot, gilt dieses Schweigen nicht als Zustimmung. Wir behalten uns vor, das neue Angebot durch konkludentes Handeln anzunehmen.

§ 3 Abrechnungsverkehr

(1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Zweifelsfall im Preis enthalten.

(2) Rechnungen sind an folgenden Empfänger zu richten:

Soennecken eG, Soennecken-Platz, 51491 Overath

Der Rechnungsversand ist an folgenden Belegdienstleister zu richten:

Briefpost incl. Maxibrief: Soennecken eG, Belegmanagement, 31131 Hildesheim
Paketdienst (Post, UPS, DPD, DHL): Soennecken eG, Belegmanagement, Daimlerring 31,
31135 Hildesheim

(3) Über alle Beträge, die wir vom Lieferanten erhalten, stellen wir entsprechende Rechnungen oder Belastungsanzeigen aus. Basis für die Berechnung sind die von uns ermittelten Werte. Sollten diese Werte von denen des Lieferanten um mehr als 5 % abweichen, werden anschließend gemeinsam die Daten geprüft und bei Bedarf ggfs. die Abrechnung korrigiert. Abweichungen innerhalb der Quartale können sich durch Abgrenzungen aufheben, so dass eine abschließende gemeinsame Überprüfung am Jahresende erfolgt.

Alle Abrechnungen erfolgen quartalsweise.

Sind für Kataloge bzw. Aktionen Festbeträge oder Seitenpreise vereinbart, werden wir diese Rechnungen nach Fertigstellung der Kataloge bzw. zum Start der Aktion erstellen.

Wir werden diese Werte beim nächsten Zahlungslauf mit laufenden Warenrechnungen verrechnen. Sollte keine aktuelle Verrechnungsmöglichkeit bestehen, gleicht der Lieferant Rechnungen/Belastungsanzeigen innerhalb von 14 Tagen aus.

(4) Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber unseren Forderungen nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.

§ 4 Produktänderungen / Produktverfügbarkeit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über alle geplanten Änderungen in seinem Sortiment, insbesondere Produktänderungen, Produktabweichungen, Produktaufgaben sowie Änderungen in der Zusammensetzung, im Layout oder der Verpackungseinheit mindestens 180 Tage vor der öffentlichen Ankündigung zu informieren. Wir werden derartige Informationen bis zur öffentlichen Ankündigung vertraulich behandeln.

(2) Erhält der Lieferant eine Bestellung für ein Produkt, für das eine Produktänderung, insbesondere eine neue Version oder ein Ersatzprodukt oder eine Streichung aus dem Sortiment vorgesehen ist, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung zu stornieren.

(3) Produkte für Werbemittel werden mit dem Lieferanten gemeinsam definiert und müssen während der Laufzeit des Werbemittels verfügbar sein. Nimmt der Lieferant Produkte während der Laufzeit des Werbemittels aus seinem Sortiment, muss der Lieferant ein alternatives Produkt für die gleichen oder niedrigeren Kosten als das ursprüngliche Produkt liefern. Das Produkt muss mindestens eine gleich hohe oder bessere Qualität als das ursprüngliche Produkt aufweisen.

§ 5 Lieferverzögerungen

- (1) Der Lieferant benachrichtigt uns unverzüglich, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, ohne dass eine solche Benachrichtigung den Eintritt des Verzugs ausschließt.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Gewährleistung / Ersatzvornahme / Verjährung

- (1) Die stillschweigende Entgegennahme einer nicht vertragsgerechten Lieferung bedeutet nicht deren Genehmigung. Wir sind in dem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Abholung durch den Lieferanten zu verlangen.
- (2) Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Unsere Mängelrüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- (4) Ist der Lieferant zur Abholung gelieferter Ware verpflichtet und kommt er der Aufforderung zur Abholung nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zu vernichten, einzulagern oder anderweitig zu verwerten; dies gilt nur dann, wenn wir den Lieferanten bei Bestimmung der Frist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens hingewiesen haben.
- (5) Sofern Gefahr im Verzug ist oder aus sonstigen wichtigen Gründen besondere Eilbedürftigkeit besteht, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, vorausgesetzt, der Lieferant hat die ihm zuvor von uns bestimmte Abholfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (7) Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, alle Ansprüche an uns abzutreten, die ihm gegen seinen Lieferanten bzw. den Hersteller wegen Mängeln der gelieferten Ware zustehen. In Höhe der an uns erfolgten Abtretung wird der Lieferant von seiner Haftung uns gegenüber befreit.

§ 7 Rücksendungen

- (1) Rücksendungen an den Lieferanten werden unfrei ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Fordert der Lieferant, dass für eine Rücksendung eine Rücksende-Genehmigungsnummer („Return Material Authorisation Number (RMA)“) erforderlich ist, wird der Lieferant diese spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Anforderung ausstellen. Andernfalls ist er nicht berechtigt, Rücksendungen ohne RMA zurückzuweisen.

§ 8 Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, erklärt er sich auf Anforderung durch uns bereit, uns nach unseren Weisungen auf seine Kosten gegenüber einer Inanspruchnahme zu verteidigen bzw. uns bei unserer Verteidigung zu unterstützen. Der Lieferant erteilt uns unverzüglich alle Informationen, die wir benötigen, um Schadenersatzansprüche Dritter jeder Art (einschließlich Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz) abzuwehren. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (2) Der Lieferant versieht die von ihm gelieferte Ware (Verkaufsverpackung) auf seine Kosten ordnungsgemäß mit dem „Grünen Punkt“ (Duales System). Der Lieferant stellt uns von möglichen Ansprüchen der Duales System Deutschland AG frei, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- (3) Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht-Versicherung) mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal –, die auch Schäden aus der Weiterlieferung durch uns und Verletzungen unseres Ethik-Kodex abdeckt. Das Bestehen solcher Versicherungen schränkt unsere Ansprüche nicht ein.